

RS Vwgh 1998/7/1 96/09/0130

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.1998

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AufG 1992 §13 Abs3;

AuslBG §4 Abs3 Z7;

Rechtssatz

Daß der Wohnsitz des Fremden im Nachbarstaat unmittelbar in einem Grenzbezirk liegt, ist iSd § 13 Abs 3 AufenthaltsG 1992 nicht erforderlich (hier: Der belBeh ist Rechtswidrigkeit nicht vorzuwerfen, wenn sie AUCH angesichts der geographischen Lage Wiens und dem damit fehlenden Firmensitz des Arbeitgebers in einem Grenzbezirk die Voraussetzung des § 13 Abs 3 AufenthaltsG 1992 als nicht gegeben erachtet hat, wobei nicht näher erörtert werden muß, daß sich aus den vorliegenden Akten eine von der Fremden beabsichtigte tägliche Rückkehr in ihren Heimatstaat während ihrer inländischen Beschäftigungszeiten nicht ergibt).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090130.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at